

73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge

I. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Zeitraum 01.04. bis 02.05.2022)

(Stand: 17.08.2022)

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 12.12.2022
A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB					
1.	--		Es liegen bislang keine relevanten Stellungnahmen vor.	--	
B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 (1) BauGB und § 2 (2) BauGB					
1.	06.04.2022	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	Gegen das o.g. Vorhaben in diesem Verfahrensschritt - Einholung von Stellungnahmen zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB- äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken. Für die weitere Planung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB ist folgende Stellungnahme zu beachten: Das Vorhaben befindet sich in ca. 120 m Entfernung zur DB Grundstücksgrenze. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken. Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten o.g. Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.). Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm,	Die Hinweise zu Anforderungen und möglichen Auswirkungen der Bahnstrecke werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 12.12.2022
			elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahn-anlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vor-zusehen bzw. vorzunehmen. Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB-Gelände nicht überplant wird. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.		
2.	02.05.2022	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Schutzgut Boden Entgegen den Feststellungen in der vorgelegten Begründung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes (Seite 19) treten nach der "Karte der Schutzwürdigen Böden BK501" im Plangebiet sehr wohl schutzwürdige Böden auf. Es handelt sich um Pseudogleye, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationschema eine sehr hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die höchste Schutzstufe gehören (Böden, die nicht in eine der beiden höchsten Schutzstufen fallen, werden unter Schutzwürdigkeit als "nicht bewertet" beschrieben!). Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine	Entsprechend des Hinweises wird die Bodenwertestufung geändert und für die wertigen Bereiche eine entsprechende Einstufung bei der nachfolgenden Eingriffsermittlung beachtet. Dadurch entsteht ein erhöhter Kompensationsbedarf, der im Rahmen der Gesamtkompensation berücksichtigt wird. Mit der Fixierung der externen Kompensation erfolgt eine Sicherung bestehender Flächen und ein Schutz der dortigen Böden vor baulicher Inanspruchnahme (z.B. landwirtschaftliche Gebäude), welche ohne die Sicherung möglich wäre. Durch unterschiedliche ökologische Verbesserungsmaßnahmen erfolgt auch ein differenzierter Umgang mit dem Oberboden. Eine konkrete Bestimmung der Kompensationsflächen/-Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung. Die Planbegründung wird hinsichtlich der Wertigkeit angepasst.	13 Ja / 11 Nein

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 12.12.2022
			bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht wünschenswert. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen eine Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden vorbereitet werden kann. Nur so lassen sich die Verluste an besonderen Bodenfunktionen ausgleichen. Der Ausgleich über Biotopwertverfahren lässt den Boden meist unberücksichtigt. Ausgleichszahlungen sollten vermieden werden. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfa- den für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bau- leitplanung Zur Verwendung von Mutterboden verweise ich auf § 202 BauGB.		
3.	09.05.2022	Kreis Steinfurt	Aus der Sicht des Bodenschutzes werden folgende Hin- weise vorgetragen: Nach der "Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)" bzw. dem "Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung" des Geologischen Dienstes NRW, liegen im öst- lichen Bereich des Plangebietes schutzwürdige Böden vor, die durch die beabsichtigte Baumaßnahme betroffen werden. Die kostenlose Einsicht in die digital verfügbare BK50 finden Sie auf https://www.geoportal.nrw/ Ich bitte, bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und den damit verbundenen Verlust von Bodenfunktionen angemessen zu berücksichtigen und die Auswirkungen der geplanten Bebauung sowie das Ergebnis der Abwägung im Umwelt- bericht nachvollziehbar darzulegen (s. Erlass des MULNV NRW vom 28.08.2019). Eine ausreichende Berücksichtigung der bodenspezifi- schen Kompensation kann beispielsweise durch die Erhö- hung der Qualität der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (siehe auch Arbeitshilfe "Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt") oder	Entsprechend einer entsprechenden Information des Geologischen Dienstes wird die Bodenwer- teinstufung geändert und für die wertigen Berei- che eine entsprechende Einstufung bei der Ein- griffsermittlung beachtet. Dadurch entsteht ein erhöhter Kompensationsbe- darf, der im Rahmen der Gesamtkompensation berücksichtigt wird. Mit der Fixierung der exter- nen Kompensation erfolgt eine Sicherung beste- hender Flächen und ein Schutz der dortigen Bö- den vor baulicher Inanspruchnahme (z.B. land- wirtschaftliche Gebäude), welche ohne die Siche- rung möglich wäre. Durch unter-schiedliche öko- logische Verbesserungsmaßnahmen erfolgt auch ein differenzierter Umgang mit dem Oberboden. Eine konkrete Bestimmung der Kompensations- flächen/-Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Ver- bindlichen Bauleitplanung. Die Planbegründung wird hinsichtlich der Wertig- keit angepasst.	13 Ja / 11 Nein

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 12.12.2022
			durch die Erhöhung des ermittelten natur- und landwirtschaftsschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs um den Faktor 0,2 (bei hoher Funktionserfüllung), oder 0,3 (bei sehr hoher Funktionserfüllung) erreicht werden. Für Rückfragen steht der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt / Untere Bodenschutzbehörde) zur Verfügung. Auskunft erteilt Frau Hakenes, Tel.: 02551 69-1470		
4.	29.04.2022	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt	Dem o. g. Planvorhaben insofern landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen, weil rund 12 ha landwirtschaftliche Fläche der Nutzung entzogen werden. Jedoch ist die zu überplanende Fläche schon ringsherum von Bebauung umgeben. Deshalb ist eine Planung an diesem Standort deutlich außenbereichsschonender, als an einem anderen Standort. Bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen behalte ich mir ausdrücklich Bedenken vor. Gemäß der überschlägigen Berechnung in dem Umweltbericht zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit einem Kompensationsdefizit von 90.000 bis 100.000 Werteinheiten gerechnet. Nähere Angaben zur Art und Umsetzung der Kompensation fehlen. In dem Umweltbericht für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 "Bahnhofshügel Teil II" wird mit einem Kompensationsdefizit von rund 54.500 Werteinheiten gerechnet. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z.B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensives Grünland) führen. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden.	Entsprechend des Hinweises wird die Bodenwertestufung berücksichtigt und für die wertigen Bereiche eine entsprechende Einstufung bei der Eingriffsermittlung beachtet. Dadurch entsteht ein geänderter Kompensationsbedarf, der im Rahmen der Gesamtkompensation berücksichtigt wird. Mit der Fixierung einer externen Kompensation erfolgt eine Sicherung bestehender Flächen und ein Schutz der dortigen Böden vor baulicher Inanspruchnahme (z.B. landwirtschaftliche Gebäude), welche ohne die Sicherung möglich wäre. Durch unterschiedliche ökologische Verbesserungsmaßnahmen erfolgt auch ein differenzierter Umgang mit dem Oberboden. In jedem Fall bleiben jedoch unversiegelte Oberböden mit Entwicklungspotenzial erhalten. Sofern in dem Bereich der Aufwertung bereits versiegelte Flächen vorhanden sind, ist eine Entsiegelung vorgesehen. Die konkreten Maßnahmenflächen werden in der Begründung des parallel erstellten B-Planes benannt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Kompensationsabschätzung in der Begründung angepasst.	13 Ja / 11 Nein
5.	02.05.2022	Landesbüro d. Naturschutzverbände: BUND	Der BUND nimmt im Namen der Naturschutzverbände des Kreises Steinfurt zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf <u>und der Änderung des FNP</u> wie folgt Stellung:	Die Hinweise und Anregungen zu den Punkten Klimaschutz, Artenschutz, Bauzeitfenster, Öffentliche Grünflächen, Wärmeversorgung, Fahrradabstellanlagen und Eingriffsregelung werden	13 Ja / 11 Nein

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 12.12.2022
			Klimaschutz: Zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens ist es notwendig, auch in der Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Der BUND schlägt Folgendes vor: Um den notwendigen Ausstieg aus Öl und Kohle zu unterstützen, werden fossile Energieträger wie Öl und Kohle per Festsetzung ausgeschlossen. Die Dächer sind mit Photovoltaik-Anlagen oder/und als Gründächer zu errichten. Auch diese Maßnahme wird als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen oder in den Kaufverträgen privatrechtlich vereinbart. Für die Dachbegrünung ist geeignetes heimisches Saatgut zu verwenden. Artenschutz Gärten und Vorgärten sind als Vegetationsflächen zu gestalten. "Schottergärten" sind nicht erlaubt. (Festsetzung). Die Anregungen des Gutachters bzgl. Artenschutz wie Bauzeitfenster, Überprüfung auf Höhlen u. deren Nutzung vor Baumfällungen, Erhaltung und/oder Schaffung von Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse, Ausrüstung der öffentlichen Lichtquellen usw. sollen beachtet und umgesetzt werden Bauzeitfenster Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist das "Bauzeitenfenster" zum Schutz der Brutzeiten (s. Artenschutzprüfung II), als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Öffentliche Grünflächen: Die öffentlichen Grünflächen sollen naturnah mit heimischen Gehölzen und Blühpflanzen gestaltet und dabei Flächen für Wildblumen (heimisches Saatgut) vorgesehen werden. Wärmeversorgung des Baugebietes Der Gutachter untersucht unter dem Gesichtspunkt der CO₂-Neutralität verschiedene Varianten der Wärmeversorgung, u.a. zwei Nahwärme-Systeme: die Versorgung mit Wärme aus Biogas oder aus einem Erdsonden- kalte-Wärme-Netz.	zur Kenntnis genommen. Sie gehen inhaltlich über die Regelungsgegenstände der vorliegenden FNP-Änderung hinaus und sind teilweise auf Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung zu verorten. Eine Änderung der vorhandenen planunterlagen ist nicht erforderlich.	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 12.12.2022
			<u>Biogas</u> Die Versorgung eines großen Wohngebietes mit Wärme aus Biogasanlagen sieht der BUND kritisch. Biogas wird erzeugt aus Mais, alternativ Chinaschilf. Das bedeutet, dass ein landwirtschaftliches System auf viele Jahre alternativlos festgeschrieben würde, das unter verschiedenen Gesichtspunkten hinterfragt werden muss: • Aus Naturschutzgründen ist auf Jahrzehnte in Monokultur erzeugter Maisanbau im großen Stil abzulehnen; die Artenvielfalt bleibt auf der Strecke. • Eine Erkenntnis aus dem Ukrainekrieg: Die Ernährungslage der Bevölkerung kann es notwendig machen, dass mehr landwirtschaftliche Flächen als zurzeit für die Erzeugung von Grundnahrungsmitteln genutzt werden müssen. • Naturkatastrophen können den gleichen Effekt verursachen. • Die CO2-Neutralität der Wärmeversorgung mit Biogas gilt erst von dem Moment an, wo das Biogas die Anlage verlässt. Die Produktion von Mais verursacht CO2-Emissionen, z.B. durch Düngung (Herstellung und Beschaffung), Feldbearbeitung und Transport zur Biogasanlage. • Deponiegas steht nur noch in begrenzten Mengen zur Verfügung. Schon heute wird die Anlage auf der Altenberger Deponie im Wesentlichen mit zugekauftem Mais gefüttert. Denn es wird seit Jahren gesetzeskonform nur noch inertes Material abgelagert. • Erdsondenfeld und kalte Wärme Eine zukunftsweisende Technik ist die Wärmeversorgung durch ein Erdsondenfeld und kalte Nahwärme. Die Voraussetzung dafür ist ein hoher Energieeffizienzstandard der Häuser und dass in dem Baugebiet keine fossilen Brennstoffe zur Wärmergewinnung zugelassen werden. PV-Anlagen auf den Dächern, möglicherweise kombiniert mit Solarthermie, ermöglichen den Bauherren, mit dem selbsterzeugten Strom		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 12.12.2022
			preiswert die Leistung der im Haus installierten Wärmepumpe zu unterstützen. Anregungen <u>Fahrradabstell-Anlagen</u> Die Bauherren von Mehrfamilienhäusern werden vertraglich verpflichtet, leicht zugängliche Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl einzurichten. <u>Regenwasserzisternen</u> Der BUND regt an, den Bauherren der EH, DH und RH Regenwasserzisternen auf ihrem Grundstück vorzuschlagen. Vorteile: Die Regenwassernutzung z.B. für Garten, Toilettenspülung und evtl. Waschmaschine entlastet die laufenden Kosten sowohl für den Hausbesitzer durch geringere Trink- und Abwassergebühren als auch die Gemeinde bei der Abwasserentsorgung. Bei Starkregenereignissen können so Überschwemmungen von Straßen und Wegen verhindert/gemindert werden Eingriffsregelung Aufhebung eines Vorfluters (250 m): Die Maßnahme muss ausgeglichen werden, entweder durch Aufhebung eines verrohrten Teilstücks eines anderen Altenberger Gewässers oder aber durch die ortsnahe Renaturierung eines Teilstücks des Eschuesbaches (funktionaler Ausgleich) In der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf wird angegeben, dass die naturschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vermutlich nicht vollständig auf dem Gemeindegebiet durchgeführt werden können. Damit werden die Maßnahmen auf das Gebiet außerhalb der Gemeinde verlagert. Um die räumliche Nähe zum Eingriff zu wahren, wird angeregt, diese Maßnahmen im Gemeindegebiet von Altenberge durchzuführen, z.B. durch Anlage und Pflege einer heimischen Wildblumenwiese, von Obstbäumen oder durch Anpflanzung von Hecken an Gemeindestraßen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen entweder schon vor der Bebauung oder parallel zu den		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 12.12.2022
			Baumaßnahmen durchgeführt werden. Sie sind rechtlich zu sichern. Ihre Durchführung ist zu überprüfen.		
6.	09.05.2022	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster	Mit der Bitte die innerhalb des Änderungsbereiches befindliche Anlageteile: - Trafostationsplatz entsprechend auszuweisen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung im o. g. Baugebiet benötigen wir die ausgewiesenen Standorte für neu zu errichtende Kleinstation. Im beiliegenden Planauszug haben wir aus netztechnischer Sicht die günstigsten Stationsstandorte mit Trafosymbol (roter Preis) gekennzeichnet. Den Flächenbedarf dieser Versorgungsfläche bitten wir mit 3,5m x 5,5m zu berücksichtigen. Wir bitten, für die auszuweisende Versorgungsfläche im B-Plan festzuschreiben, dass erlaubt ist, entsprechend §6 Abs. 16 Bau O NRW 2000 geringere Abstandsflächen zu realisieren.	Die Anforderungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolge.	Kenntnisnahme

II. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage (Zeitraum 18.10. – 18.11.2022)
(Stand: 21.11.2022)

Stellungnahmen mit Anregungen/Bedenken/Hinweisen

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 12.12.2022
A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB					
1.	--	--	--	--	
B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB					
1.	21.10.2022	Deutsche Bahn AG	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Das Vorhaben befindet sich in ca. 120 m Entfernung zur DB Grundstücksgrenze. Mit unserem nachfolgenden Schreiben haben wir bereits Stellung genommen. Diese behält auch in diesem Verfahrensschritt des Bauleitplanverfahrens weiterhin Gültigkeit. - Schreiben vom 06.04.2022 mit dem Aktenzeichen TÖB-NW-22-130165+130166.	Die Hinweise zu Anforderungen und möglichen Auswirkungen der Bahnstrecke werden erneut zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2.	14.11.2022	Landwirtschaftskammer NRW	Die Bedenken gegen die Änderung bleiben insofern bestehen, weil 12 ha landwirtschaftliche Fläche überplant wird. Jedoch ist die zu überplanende Fläche schon ringsum von Bebauung umgeben. Deshalb ist eine Planung an diesem Standort deutlich außenbereichsschonender, als an einem anderen Standort. Bezüglich der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen wird mit einem Kompensationsdefizit von 92.960 kalkuliert. Nähere Angaben fehlen, so dass mit einem Ausgleichsbedarf von ca. 85.000 bis 100.000 Werteinheiten gerechnet wird. Deshalb behalte ich mir ausdrücklich Bedenken gegen die Kompensationsmaßnahmen vor. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass die Kompensationsmaßnahmen möglichst flächenschonend durchgeführt werden, damit es nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch den Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung kommt. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch	Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann nur eine überschlägliche Ermittlung von Eingriffen und Ausgleichserfordernissen erfolgen. Die exakten Eingriffe sind nur unter Berücksichtigung der Flächen- und Textfestsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes zu ermitteln. Grundsätzlich wird jedoch entsprechend der Anregung, seitens der Gemeinde, eine Kompensation in der beschriebenen Weise von Maßnahmen, die keine Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzflächen bewirken, bevorzugt. Auch im vorliegenden Fall sollen Landwirtschaftsflächen nicht reduziert werden. Art und Umfang der Maßnahmen werden jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung fixiert. Eine Modifizierung der vorliegenden Unterlagen ist nicht erforderlich.	13 Ja / 11 Nein

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 12.12.2022
			Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden.		